

# RS Vwgh 1977/12/7 1005/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1977

## Index

Stempel- und Rechtsgebühren

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §1090

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1 idF vor 1976/668

1. ABGB § 1090 heute
2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

1552/75

Besprechung in:

ÖStZ 1979, S 239 OR Popp;

## Rechtssatz

Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer darf die Bemessungsgrundlage nicht höher sein als die auf drei Jahre entfallenden Leistungen des Bestandnehmers. Daher sind einmalige Leistungen, die für eine längere Nutzungszeit bestimmt sind und im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf dieser Zeit anteilmäßig zurückgefordert werden können, auch nur mit dem auf drei Jahre

entfallenden aliquoten Betrag zu berücksichtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1975001005.X03

## Im RIS seit

07.12.1977

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)